

## **§ 4 Zuchtmaßnahmen**

1. Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben,
  - rassespezifische Merkmale zu erhalten,
  - die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten,
  - Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern,
  - erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.
2. Zur Bekämpfung erblicher Defekte ist ein Vorgehen nach einem Phasenprogramm erforderlich. Dieses regelt unter wissenschaftlicher Begleitung die Datenerfassung, -auswertung und evtl. Entwicklung von geeigneten Zuchtstrategien. Näheres ist in der Durchführungsbestimmung „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“ und „Zuchtprogramme/Zuchtstrategien“ geregelt.

### **Durchführungsbestimmungen zur Zucht-Ordnung**

#### **Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte**

Treten in einer Rasse erbliche Krankheiten und Defekte auf, gehen alle die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine zur Bekämpfung entsprechend folgendem Phasenmodell vor.

##### **Phase 1**

Erfassung der erforderlichen Daten

##### **Phase 2**

Auswertung der in Phase 1 erfassten Daten mit wissenschaftlicher Begleitung.  
Entscheidung über Ergreifung notwendiger Maßnahmen und ggf. Erstellung eines Zuchtprogramms.

Ggf. Durchführung eines Zuchtprogramms mit wissenschaftlicher Begleitung. In dieser Phase ist der Austausch der erfassten Daten zwischen den betroffenen Zuchtvereinen zu gewährleisten; die Daten sind auf Anforderung dem VDH-Zuchtausschuss zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Mitgliedsvereine können gemeinsame oder jeweils eigene Zuchtprogramme durchführen. In jedem Fall müssen sie wissenschaftlich begleitet werden. Die Ergebnisse der Zuchtprogramme werden dem VDH-Zuchtausschuss vorgelegt.

##### **Phase 3**

Mögliche Konsequenzen nach wissenschaftlicher Begleitung können sein:  
Fortsetzung der Zuchtprogramme  
Modifikation der Zuchtprogramme  
Einstellung der Zuchtprogramme, da kein weiterer Handlungsbedarf besteht  
Verabschiedung und Durchführung eines neuen Zuchtprogramms  
Einige Zuchtprogramme sind in den Durchführungsbestimmungen „Zuchtprogramme/Zuchtstrategien“ festgelegt.

### **Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung**

Stand: 15.4.2012 – gültig ab: 6.8.2012

#### **Zuchtprogramme/Zuchtstrategien**

##### **I. Allgemeines/Grundsätzliches**

1. Rassehunde-Zuchtvereine sind verpflichtet, zur Bekämpfung gehäuft auftretender erblicher Defekte und Krankheiten Zuchtprogramme mit wissenschaftlicher Begleitung aufzustellen und diese mit Hilfe geeigneter Strategien umzusetzen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Zuchtprogramme von ihren Züchtern befolgt werden.
2. Ergreift ein betroffener Rassehunde-Zuchtverein keine geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen, so kann der VDH-Vorstand unter Beteiligung des VDH-Zuchtausschusses und des Wissenschaftlichen Beirates des VDH nach Anhörung des betroffenen Vereins diesem die entsprechenden Weisungen erteilen.

3. Rassehunde-Zuchtvereine haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder und Züchter sich mit der Weitergabe von erhobenen relevanten Daten (Auswertungen) einverstanden erklären.
4. Die Zuchtwertschätzung ist ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung erblicher Defekte, sofern die Informationsdichte ausreichend ist.
5. Sind für erbliche genetische Defekte und Krankheiten DNA-Tests verfügbar, so ist zu prüfen, inwieweit diese als Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Liegt das Defektgen heterozygot vor (Anlageträger), sollten diese Hunde nicht von der Zucht ausgeschlossen werden. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass ihre Zuchtpartner bezüglich des Defektes homozygot unbelastet sind. Homozygot belastete Hunde (Merkmalsträger) dürfen zur Zucht eingesetzt werden, wenn aus züchterischer Sicht ihr Zuchteinsatz wertvoll und wissenschaftlich vertretbar ist. (...)